

**Fachstudienordnung für den
Dualen Bachelor -Studiengang
Pflege
der Hochschule Neubrandenburg
vom 10. Juli 2025**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praxisordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg vom 10. Juli 2025 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich ein-geordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2

Studienziele

(1) Ziel des dualen Bachelor-Studiums „Pflege“ ist die Befähigung zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen. Das Studium verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel.

(2) Das Studium vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Das Studium vermittelt zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz. Die Studierenden erwerben sowohl die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung als auch folgende erweiterte Kompetenzen:

1. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen.
2. Personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen.
3. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen
4. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards
5. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.
6. Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung
7. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse für Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind, sich in diabetischer Stoffwechsellage befinden und/oder von einer Demenz betroffen sind.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der duale Bachelor-Studiengang „Pflege“ umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 Pflegeberufegesetz.

(2) Das Studium gliedert sich in 8 Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 119 Semesterwochenstunden (SWS) und 2500 Zeitstunden Praxiszeit. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt 240 ECTS-Punkte.

(3) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(4) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das duale Bachelor-Studium ist in Praxis- und Theoriephasen unterteilt, die sich Modulen inklusive Praxissemestern zuordnen.

(2) Die Praxisphasen sind sowohl in semesterbegleitende Praxisphasen als auch in zwei Praxissemester unterteilt. Näheres regelt die Praxisordnung in Anlage 3.

(3) Das Studium umfasst folgende sechs Kompetenzbereiche, die sich in den Semestern in unterschiedlichen Modulen darstellen:

- Kompetenzbereich I: Pflegediagnostik & medizinische Grundlagen
- Kompetenzbereich II: Kommunikation & Beratung
- Kompetenzbereich III: Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken & Handeln
- Kompetenzbereich IV: Pflegewissenschaft & Pflegeethik

- Kompetenzbereich V: Gesundheit & Gesellschaft
- Kompetenzbereich VI: Selbstständige Heilkundeausübung

(4) Im Kompetenzbereich II „Kommunikation & Beratung“ und im Kompetenzbereich IV „Pflgewissenschaft & Pflegeethik“ wird im fünften Semester beziehungsweise siebten Semester ein Wahlpflichtmodul angeboten, in dem die Studierenden aus verschiedenen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Pflgewissenschaft und Pflegeforschung wählen können.

(5) Der duale Bachelor-Studiengang „Pflege“ weist verschiedene Formen praktischer Studienanteile auf. Neben semesterbegleitenden Praxisphasen und Praxissemestern werden Skills Lab Praxis und Praxisübungen im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesen. Die jeweiligen Formen des praktischen Studienanteils sind den Kompetenzbereichen des Studiums zugeordnet.

(6) Das Studium schließt mit der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson (achtes Semester) in den jeweiligen Kompetenzbereichen nach Absatz 3 und der Bachelor-Arbeit (siebtes Semester) mit Kolloquium ab.

(7) Die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson umfasst schriftliche, mündliche und praktische Teile.

(8) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die*der Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder ihre*seine Stellvertretung.

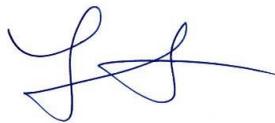
(3) Die Lehrenden des Studienganges „Pflege“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Student*innen, die im Wintersemester 2025/26 im dualen Bachelor-Studiengang „Pflege“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 09. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 10. Juli 2025.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 04.08.2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.